

## Bescheid

### über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

#### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Kasiske-Räcke

Tel.: +49 30 78730-215

Fax: +49 30 78730-11215

E-Mail: eme@dibt.de

Datum:

10.03.2020

Geschäftszeichen:

P42

1941.02.01.03.13#01/203-11

Gemäß § 24 S. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), in Verbindung mit

- § 5 bis § 10 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung - SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2019 (SächsGVBl. 2020, S. 2)
- § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelungen für Bauprodukte und Bauarten nach Bauordnungsrecht (Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung - SächsBauPAVO) vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2019 (SächsGVBl. 2020, S. 2)

wird die

**MPA Dresden GmbH  
Fuchsmühlenweg 6F  
09599 Freiberg**

**Kennziffer: SAC01**

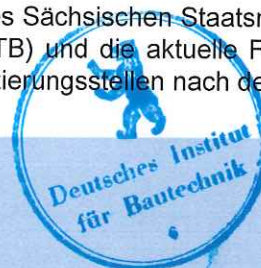
entsprechend dem Antrag vom 10.07.2018 bauaufsichtlich anerkannt als

- **Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse,**
- **Zertifizierungsstelle,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung**

für die in den Anlagen 1a, 1b, 1c und 1d aufgeführten Bauprodukte und Bauarten.

Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) und die aktuelle Fassung des Teiles II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landes-

DIBt



bauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 15. Dezember 2017 und der Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: November 2019, zugrunde.

Leiter der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle: Dr.-Ing. Andreas Meißner

Die Anlagen 1a bis 1d sind Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 2 bis 4 dieses Bescheides zu beachten.\*

Für die Durchführung von Prüfungen, die dem Bereich des Schallschutzes zuzuordnen sind, zur Bestimmung des Gefügezusammenhaltes bei Beflammung, zur gesundheitlichen Bewertung von Bodenbelägen sowie zur Bestimmung des kritischen Sauerstoffindex (LOI) sind Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt bauaufsichtlich anerkannte Prüf- bzw. Überwachungsstellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

**Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 23.02.2017 mit Ausnahme der Anerkennungen als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung und als Zertifizierungsstelle für Bauprodukte mit allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach der im Bescheid vom 23.02.2017 in Bezug genommenen ehemaligen Bauregelliste A Teil 2.**

Die Anerkennung wird widerrufenlich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse gemäß Anlage 2,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 3,
- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 4

oder den zusätzlich erteilten Auflagen verstößt. Die Richtlinien gemäß Anlage 2 und die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigefügt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Fiege



Beglaubigt

*Janine Röder*

\* Die in den Anlagen 2 bis 4 enthaltenen Bezüge zur ehemaligen Bauregelliste A und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21.09.2012, sind dabei als Bezüge zu den entsprechenden Bestimmungen der VwV TB und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 22.02.2019 zu verstehen.

**Anlage 1a**

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 10.03.2020

über die Anerkennung der MPA Dresden GmbH, Fuchsmühlenweg 6F, 09599 Freiberg, (SAC01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

**1. Bauprodukte der Anlage zu Ziffer I Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) Kapitel C 2**

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als		
		Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 SächsBO	Überwa- chungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 SächsBO	Zertifizie- rungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 SächsBO
C 2.6.1	Mineralfaserplatten als Einlagen für Feuerschutztüren	-	X	X



Anlage 1b

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 10.03.2020

über die Anerkennung der MPA Dresden GmbH, Fuchsmühlenweg 6F, 09599 Freiberg, (SAC01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

2. Bauprodukte der Anlage zu Ziffer I Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) Kapitel C 3

Ifd. Nr.	Bauprodukt	Anerkennung als			
		Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 1 SächsBO	Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 SächsBO	Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 SächsBO	Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 SächsBO
C 3.2	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und - die nichtbrennbar sein müssen, ohne brennbare Bestandteile, - die normalentflammbar sein müssen. Ausgenommen sind Baustoffe des Abschnitts D 2.2.	X	-	-	-
C 3.3	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die normalentflammbar sein müssen. Ausgenommen sind Baustoffe des Abschnitts D 2.2.	X	-	-	-
C 3.4	Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und - die nichtbrennbar sein müssen, mit brennbaren Bestandteilen, - die schwerentflammbar sein müssen, ausgenommen Bodenbeläge	X	-	X	X
C 3.5	Bodenbeläge, die schwerentflammbar sein müssen, die nicht für die Verwendung in Aufenthaltsräumen vorgesehen sind und die nicht EN 13813 oder EN 14041 oder EN 14904 oder EN 14342 oder EN 15285 entsprechen	X	-	X	X



**Anlage 1c**

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 10.03.2020

über die Anerkennung der MPA Dresden GmbH, Fuchsmühlenweg 6F, 09599 Freiberg, (SAC01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

**3. Bauarten der Anlage zu Ziffer I Nummer 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) Kapitel C 4**

Ifd. Nr.	Bauart	Anerkennung als Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 1 SächsBO
C 4.2	Bauarten zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden, einschließlich Einbauten (Sanitäreinrichtungen), deren Absturzsicherheit experimentell nachgewiesen werden soll und/oder an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer und/oder den Schallschutz gestellt werden mit Ausnahme von solchen aus Glas. Satz 2 aus Ifd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x
C 4.8	Bauarten zur Herstellung von Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden. Satz 2 aus Ifd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.	x



**Anlage 1d**

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 10.03.2020

über die Anerkennung der MPA Dresden GmbH, Fuchsmühlenweg 6F, 09599 Freiberg, (SAC01) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

**4. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend dem Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen**

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 SächsBO	Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 SächsBO	Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 SächsBO
22/1	Z-19.11-...	Dämmschichtbildende Baustoffe	-	X	X
22/6	Z-19.11-...	Ablationsbeschichtungen	-	X	X
23/1	Z-56.2... Z-56.25-... bis Z-56.28... Z-56.211-... bis Z-56.278-... Z-56.3-... Z-56.313-... Z-56.4-... Z-56.411-... bis Z-56.429-...	Nichtbrennbare oder schwerentflammbare Baustoffe (DIN 4102-1)	-	X	X
23/3	Z-56.2... Z-56.25-... bis Z-56.28-... Z-56.211-... bis Z-56.278-... Z-56.3-... Z-56.313-... Z-56.4-... Z-56.411-... bis Z-56.429-...	Nichtbrennbare oder schwerentflammbare Baustoffe (DIN EN 13501-1)	-	X	X
33.3/5	Z-86.1-... Z-86.100-...	Brandschutzgehäuse	-	X	X
33.3/7	Z-86.2-... Z-86.3-...	Funktionserhalt von Elektroverteilern	-	X	X
51/1	Z-156.610-...	Bodenbeläge	-	X	X

